

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum:	18. September 2007
Zahl:	-2V-BG-5034/24-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig:

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum: 18. September 2007
Zahl: -2V-BG-5034/24-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
 Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
 E-Mail: y@bka.gv.at**

**Ballhausplatz 2
 1014 WIEN**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, der von der zur Vorbereitung einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform eingerichteten Expertengruppe ausgearbeitet und vom Bundeskanzleramt einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kärnten die gemeinsame Länderposition zu dem Entwurf mitträgt und ergänzend noch folgende Aspekte ansprechen bzw. hervorheben möchte:

1. Wie schon in der gemeinsamen Länderposition mit Nachdruck betont wird, kann die in den Erläuterungen zum übermittelten Entwurf enthaltene Annahme einer Kostenneutralität der vorgeschlagenen Änderungen bzw. die im Anschreiben vorgenommene Einschätzung, wonach „die Aufgabenbesorgung im Vergleich zum derzeit bestehenden System billiger“ werde, in keiner Weise geteilt werden. Die Materialien zum Expertenentwurf gehen zwar davon aus, dass Teile der vorgesehenen Änderungen kostenwirksam sind, dies gilt insbesondere für die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch den damit einhergehenden Entfall der zweiten Administrativinstanz und durch die beabsichtigte Eingliederung bestehender Sonderbehörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ein entsprechendes Einsparungspotential realisiert werden könne. Dem ist entgegen zu halten, dass sich

aus einer Umstellung des aktuellen Rechtsschutzsystems auf Landesverwaltungsgerichte für die Länder keine nennenswerten Einsparungspotentiale ergeben. Die Entlastung von Bediensteten des Amtes der Landesregierung liegt meist nur im Bereich einiger Prozentpunkte, sodass die damit frei werdenden Ressourcen als Bruchteile von Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) keine wesentlichen Einsparungsrelevanz haben.

Die Abwicklung von Berufungsverfahren wird derzeit als Teilaufgabe von Behörden wahrgenommen, die darüber hinaus generell materienbezogene Aufgaben wie die Erteilung von Rechtsauskünften, die Beantwortung von Anfragen, die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten, die Erlassung von Verordnungen oder die Mitwirkung an legislativen Maßnahmen besorgen. Die Entlastung dieser Strukturen um den Teilbereich der Berufungsverfahren schlägt sich nur eingeschränkt auf den Personalbedarf nieder.

Dieser Partialentlastung nicht abbaubarer Personalkapazitäten wird mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte auf der anderen Seite aber ein kostenintensiverer Rechtsschutzapparat gegenübergestellt, dessen Entscheidungsfindung – gleichgültig, ob diese kollegial oder durch einzelne Mitglieder erfolgt – alleine schon aufgrund des Unmittelbarkeitsprinzips kostenintensiver ausfallen muss. Einen wesentlichen Faktor dabei wird auch die Ausgestaltung der Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten darstellen, deren Reglementierung in die Bundeskompetenz fällt. Abgesehen davon, dass die Verfahren vor diesen Landesverwaltungsgerichten für die belangten Behörden neben der Verpflichtung zur Aktenvorlage und allfälligen ergänzenden Entscheidungsbegründung bzw. Entscheidungsverteidigung auch das Erfordernis der Teilnahme an den Verhandlungen der Verwaltungsgerichte zur Folge haben dürften, wird bei den bisherigen Berufungsinstanzen voraussichtlich neben dem Erfordernis der Beratung vor allem auch der Bedarf nach zusätzlichem Beschwerdemanagement entstehen.

Auch der Wegfall der Vorstellungsmöglichkeit gegen Entscheidungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wird den Administrativedienststellen des Landes nur bedingt Einsparungspotentiale eröffnen. Nach der herrschenden Rechtsmeinung sind die Gemeindeaufsichtsbehörden gegenüber Gemeinden zur Rechtsauskunft verpflichtet und es ist davon auszugehen, dass sich diese Verpflichtung durch den Entfall der Vorstellung nicht erübrigen wird, jedenfalls lässt der vorgelegte Entwurf diesbezügliche Hinweise vermissen. Im Entwurf wird die Vorstellung lediglich als Rechtsmittel angesehen, ohne ihre Rolle als einen Teil der staatlichen Aufsicht über

die Selbstverwaltung insgesamt zu bedenken. Es muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass die Gemeindeaufsicht bei der künftigen Rechtsberatung der Gemeinden nicht mehr ihre „eigene“ (bekannte) Rechtsauffassung vertreten können wird, sondern jene des Verwaltungsgerichts, zumindest in jenen Fällen, in denen bereits ein diesbezügliches Präjudiz besteht.

Bei der – offensichtlich vorläufigen Einschätzung – dass die geplanten Strukturreformen kostenneutral ausfallen, bleibt überdies unberücksichtigt, dass die Landesverwaltungsgerichte künftighin auch Zuständigkeiten wahrnehmen sollten, die bisher von Bundesbehörden wahrgenommen wurden oder solchen, in denen es derzeit überhaupt keinen administrativen Instanzenzug gegeben hat. Festzuhalten ist weiters, dass den vermeintlichen Einsparungen der Länder durch das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedenfalls Einsparungen auf Bundesseite beim Verwaltungsgerichtshof gegenüberzustellen sind, die sich daraus ergeben, dass davon auszugehen ist, dass die Beschwerdehäufigkeit an den Verwaltungsgerichtshof abnimmt bzw. die Anrufung dieses Höchstgerichts nur noch eingeschränkt möglich sein wird.

2. Im Einzelnen sind zu den Änderungsvorschlägen der Expertengruppe, ergänzend zur Grundsatzposition der Bundesländer, von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung noch folgende Anmerkungen vorzubringen:

Zu Art. 1 – Änderung des Bundesverfassungsgesetzes

Zu Art. 1 Z 5.:

Im Hinblick darauf, dass im Änderungsvorschlag Art. 10 Abs. 1 Z 1 der Wortlaut „Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder“ angefügt werden soll, sollte eine derartige Einschränkung auch in der gegenständlichen Ziffer zum Tatbestand „Justizpflege“ vorgenommen werden, damit klargestellt wird, dass auch die Justizpflege der Verwaltungsgerichte der Länder den Ländern obliegt. Dies schon in Anbetracht dessen, dass zwar der konkrete Umfang dieses Tatbestandes nicht zweifelsfrei umrissen ist, aber im Sinne der Ausführungen etwa von PUCK, Zur Anwendbarkeit des AVG (im Besonderen auf die Fristenberechnung) und zum Instanzenzug im Verfahren vor den Notariatskammern, NZ 1978, 187 davon auszugehen ist, dass mit „Justizpflege“ nicht der inhaltliche Tätigkeitsbereich der Gerichtsbarkeit gemeint sein dürfte, sondern „die Regelungen der Tätigkeit und der Voraussetzungen ihres Funktionierens selbst“.

Zu Art. 1 Z 11:

Angesichts des vorgesehenen Entfalls des Art. 15 Abs.5 sollt auch der bezughabende Art. II § 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend die Übergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle BGBl. Nr. 393/1929 aufgehoben werden.

Zu Art. 1 Z 12

Art. 20 Abs. 2 soll künftig jene Gründe aufzählen, die eine einfachgesetzliche Freistellung von der Weisungsbindung zulassen. Angesichts der vielgestaltig ausgeprägten Organstrukturen auch in der Kärntner Landesverwaltung erscheint es zumindest zweifelhaft, ob alle derzeit weisungsfrei gestellten Organe erfasst sind, oder ob die Aufzählung nicht ergänzungsbedürftig ist?

Diese Frage stellt sich etwa angesichts der Organe, die zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts und zur Erlassung von Bescheiden in dienstrechtlichen Belangen oder zur Entscheidungsfindung in Entschädigungsbelangen berufen sind (vgl. etwa Art. 58 Abs. 1a Z 2 bis 6 K-LVG; Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen, der Disziplinarsenate und der Disziplinarkommissionen; ferner Art. 58 Abs. 1a Z 23 K-LVG: Mitglieder des Härtefall-Gremiums); die gleiche Frage stellt sich angesichts der Organe, die zur Beratung oder zur Entgegennahme von Beschwerden berufen sind (siehe etwa Art. 58 Abs. 1a Z 9 bis 11, 13, 15 bis 17 und Z 25 K-LVG: Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrauen, Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Patientenanwalt, Kinder- und Jugendanwalt, Behindertenanwalt, Leiter der Antidiskriminierungsstelle); es stellt sich dabei die Frage, ob diese Organe unter die Ziffer 2. (zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) oder die Ziffer 3. (mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben betraut) subsumiert werden können? Ähnliche Fragestellungen ergeben sich im Zusammenhang mit Organen, die in Wissenschaft und Lehre tätig sind (siehe Art. 58 Abs. 1a Z 21 K-LVG: Bedienstete des Höhern Dienstes des Kärntner Landesmuseums bei der inhaltlichen Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben) und hinsichtlich öffentlich Bediensteter, die in einem anderen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind, hinsichtlich der fachlichen Aufgabenerfüllung bei diesem Rechtsträger (vgl. Art. 58 Abs. 1c K-LVG). Weiters stellt sich die Frage, ob etwa auch Organe, die Feststellungen im Rahmen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle vorzunehmen haben, (vgl. Art. 58a Abs. 1a Z 19 und 20 K-LVG): Direktor des Kontrollamtes) in dieser Aufzählung eine Rechtsgrundlage finden?

Weiters muss aus der Sicht des Landes Kärnten Wert darauf gelegt werden, dass sichergestellt wird, dass der vorgeschlagene Art. 20 Abs. 2 erster Satz B-VG einer Regelung nach dem Muster des Art. 58 Abs. 1b K-LVG im Hinblick auf Bedienstete, die in Dienststellen weisungsfrei gestellter Organe tätig sind, nicht entgegensteht.

Die – unbestimmte – Formulierung „angemessenes Aufsichtsrecht“ im vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 2 letzter Satz zielt nach den Erläuterungen (S. 8) auf eine einfachgesetzliche Ausgestaltung ab, die dem obersten Organ „ein – nach der Tätigkeit und Bedeutung des weisungsfrei gestellten Organs abgestufte Ingerenz“ ermöglicht, wobei „insbesondere“ das Informationsrecht und das Recht der Abberufung des weisungsfreien Organs aus wichtigem Grund vorzusehen sind. Um Zweifel auszuschließen, wäre eine taxative Aufzählung des zwingend durch Gesetz vorzusehenden Aufsichtsinstrumentariums wünschenswert. Alternativ könnte statt des Ausdrucks „insbesondere“ die Formulierung „jedenfalls jedoch“ oder „zumindest jedoch“ verwendet werden (siehe auch die Erläuterungen, Seite 8 „jedenfalls vorzusehen sind das Recht [..]“)

Zu Art. 1 Z 13

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Landesgesetzgebung ist anzumerken, dass mit Art. 1 Z 13 und Z 36 des Entwurfs Bescheide von Organen ausgegliederter Rechtsträger, die gegenüber den dort dienstverrichtenden Landesbediensteten in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten oder in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ergehen, nicht mehr dem administrativen Rechtszug an die Landesregierung unterliegen dürften.

Zu Art. 1 Z 31

Im vorgeschlagenen neuen Art. 120b wird die essentielle Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenen Wirkungsbereich der „sonstigen Selbstverwaltung“ nicht eindeutig geregelt: Während Abs. 1 einer Bezugnahme auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entbehrt (siehe demgegenüber für die territoriale Selbstverwaltung den Art. 118 Abs. 4b B-VG), wird im Abs. 2 die Rechtsfolge der Übertragung von Angelegenheiten in den übertragenen Wirkungsbereich – Leitungsrecht der staatlichen Behörden – nicht näher geregelt (siehe demgegenüber für die territoriale Selbstverwaltung den Art. 119 Abs. 1 B-VG).

Es fällt auch auf, dass sich die Formel „im Rahmen der Gesetze“ des vorgeschlagenen Art. 120b Abs. 1 von der Formel „im Rahmen der Gesetze und

Verordnungen“ im 118 Abs. 4 B-VG unterscheidet. Bei Art. 120b Abs. 2 des Entwurfs fällt weiters auf, dass im Unterschied zu 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG nicht die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sondern jene des übertragenen Wirkungsbereiches vom Gesetzgeber ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung müsste zumindest in den Erläuterungen ersichtlich gemacht werden.

Zu Art. 1 Z 35:

Die in die Entscheidungszuständigkeit des Landesverfassungsgesetzgebers überantwortete Möglichkeit, Landeskontrolleinrichtungen auch die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu übertragen, wird grundsätzlich begrüßt. Damit dürfte die bisher umstrittene Frage der Vereinbarkeit der Gebarungsprüfung durch einen Landesrechnungshof mit der verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie und dem Wesen der Selbstverwaltung als geklärt anzusehen seien (vgl. die Ausführungen Wimmers, Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Gemeindegebarungskontrolle durch ein Landesrechnungshof, ÖGZ 1991/9 S 2 ff). Ungeachtet der grundsätzlichen Zustimmung zur Möglichkeit, diese - wie es derzeit vereinzelt gesehen wird - „Kontrollücke“ zu schließen, darf allerdings angemerkt werden, dass der Umstand, dass ein Rechnungshof lediglich ex post-Prüfungen vornehmen kann, auch als Schwachpunkt anzusehen ist zumal damit ein rechtzeitiges Gegensteuern bei erkennbaren Fehlentwicklungen im Sinne eines echten „Controllings“ nicht möglich ist. Eine solche ex ante Prüfung wird allerdings derzeit bereits im Wege der Gemeindeaufsicht im Interesse der Sicherung des Stabilitätspaktes wahrgenommen und es ist festzuhalten, dass sich diese begleitende Prüftätigkeit in Kärnten äußerst effektiv erweist.

Zum Regelungsvorschlag des Art. 127c Abs. 3, mit dem gleichsam festgestellt werden soll, dass der Rechnungshof sich mit den Landeskontrolleinrichtungen abstimmt, um nichterforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden, ist anzumerken, dass damit eigentlich nur eine bestehende Praxis festgeschrieben wird, die sich auch relativ zwanglos bereits aus den Verfassungsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ableiten lässt. Angesichts der funktionierenden Kooperationspraxis stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Festlegung, zumal sich daraus – wie sich bereits in den Erläuterungen zeigt – durchaus auch neue Zweifelsfragen ergeben könnten, wie z. B. die Frage, ob die Aufnahme eines Prüfungsthemas in das Programm des Rechnungshofes damit eine Prüfungstätigkeit durch die Landeskontrolleinrichtung in der selben Sache ausschließt?

Zu Art. 1 Z 36:

Ergänzend zu den grundsätzlichen Bemerkungen in der gemeinsamen Länderposition sei noch darauf hingewiesen, dass die pauschale Verweisung des Art. 129 Abs. 3 auf Art. 89 B-VG irreführend erscheint, weil nach Art. 89 Abs. 2 letzter Satz B-VG – neben dem Obersten Gerichtshof – (nur) die zu Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte zur Gesetzesanfechtung verpflichtet sind, während der vorgeschlagene Art. 140 Abs. 1 Z 1 B-VG auch den Verwaltungsgerichten ein solches Antragsrecht einräumt.

Die Kettenverweisung des Art. 131 Abs. 3 erscheint im Hinblick auf Abs. 2 Z 2 und Art. 130 Abs. 1 letzter Satz unnötig kompliziert und schwer verständlich. Angeregt wird, die Möglichkeit, durch Bundesgesetz auch eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder zu begründen, und das Zustimmungsgeschäft der Länder schon im Zusammenhalt mit Art. 130 Abs. 1 letzter Satz zu regeln.

Vom föderalistischen Standpunkt problematisch scheint weiters der ersatzlose Entfall der Vorgaben des bisherigen Art. 134 Abs. 3 letzter Satz B-VG betreffend die Rekrutierung eines Teils der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder. Eine „Durchmischung“ des öffentlichen Dienstes der Gebietskörperschaften, mag sie in der Praxis auch auf Grenzen stoßen, sollte schon im Hinblick auf die Funktion des Verwaltungsgerichtshofes als Bund/Länderorgan gefördert werden.

Zu der Neufassung von Art. 130 Abs. 4, wonach die eingeräumte Möglichkeit der Schaffung eines zweigliedrigen Instanzenzuges nur in „einzelnen“ Gesetzen eröffnet werden soll, ist festzuhalten, dass dies als zu rigide bewertet wird. In den Erläuterungen zu Art. 118 Abs. 4 (Seite 13) und jenen zu Art. 130 (Seite 15) wird dieser Regelungsvorschlag dahingehend erläutert, dass der zweigliedrige Instanzenzug im jeweiligen Materienrecht vorzusehen ist. Das würde bedeuten, dass ein genereller zweigliedriger Instanzenzug, wie er derzeit in allen Bundesländern vorgesehen ist – im kommunalen Bereich nicht mehr zulässig sein sollte. Diese Lösung muss aus der Sicht des Landes Kärnten in Frage gestellt werden, weshalb angeregt wird, den grundsätzlich zweigliedrigen Instanzenzug im Gemeindebereich weiter zuzulassen und ihn nicht auf „einzelne Materienrechte“ zu beschränken. Das künftige Verwaltungsgericht des Landes soll wohl nur die Vorstellungsentscheidung durch die Aufsichtsorgane des Landes ersetzen, nicht soll damit jedoch zwingend der innergemeindliche Instanzenzug abgeschafft werden.

Gleiches gilt hinsichtlich des „in einzelnen Angelegenheiten“ vorgesehen administrativen Rechtsbehelfs gegen die Säumnis der Verwaltungsbehörden. Wenn nur in einzelnen Materiegesetzen vorgesehen werden kann, dass der administrative Rechtsbehelf gegen Säumnis der ersten Instanz (Bürgermeister) an den Gemeindevorstand oder –rat geht, so steht zu befürchten, dass die Entscheidungen etwa bei rechtlich schwierigen Bauvorhaben gehäuft an das Verwaltungsgericht „delegiert“ werden. Dass es zu solchen Entwicklungen kommen könnte, liegt an der engen Verbindung von Verfahren und politischer Realität, der - soweit überblickbar – in der Literatur kaum Bedeutung beigemessen wird. Durch die Identität der Personen des Bürgermeisters als gewähltes Organ und Behörde wird ein vom Bürgermeister erlassener Bescheid gleichsam mit ihm personifiziert. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass mit einer Beschränkung der administrativen Entscheidung auf der Gemeindeebene auf dem Bürgermeister die oben angesprochene Entwicklung tendenziell gefördert werden könnte. Dies wird auch nicht als Entscheidungsschwäche zu sehen sein, zumal die Intention der Unterlassung der Entscheidung auch in einem – nicht zu unterschätzenden – psychologischen Aspekt liegen kann, indem nämlich den Parteien damit letztlich suggeriert werden soll, der Bürgermeister habe sich zwar für die Interessen der Parteien eingesetzt, die Gerichtsbarkeit sei aber dem politischen Einflussbereich entzogen und habe die Interessen der Parteien nicht hinreichend gewürdigt. Es sollte demnach weiterhin die Möglichkeit bestehen, solche weitreichenden und allenfalls strittigen Entscheidungen auf kommunaler Ebene auf eine breitere Basis im Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat stellen zu können.

Zwar stehen auch Gemeindevorstand und –rat immer in einem Spannungsverhältnis zwischen ihrer Funktion als Behörde und politischer Zielverwirklichung, nämlich ihrer Wiederwahl, doch lassen sich „unpopuläre“ Maßnahmen durch ein Kollegialorgan wohl leichter vertreten. Andererseits würde eine Betrauung des Gemeindevorstandes oder –rates bereits mit der erstinstanzlichen Entscheidungszuständigkeit eine unnötige Aufblähung der Vollziehung auf Gemeindeebene nach sich ziehen, weshalb der zweigliedrige Instanzenzug bei der territorialen Selbstverwaltung weiterhin die Regel und nicht die Ausnahme bleiben sollte.

Hinsichtlich der Möglichkeit der sogenannten „Säumnisbeschwerde“ wäre noch anzumerken, dass die in den Erläuterungen (Seite 17) in Aussicht gestellte einfachgesetzliche Regelung, die dem § 36 Abs. 2 VwGG angeglichen sein könnte (Fristsetzung für die Erlassung des Bescheides durch die säumige Behörde) ausdrücklich befürwortet wird.

Zu Art. 1 Z 60:

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsnovelle finden sich im vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 37 Z 1 bis 3 derzeit bloß Platzhalter. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass das Inkrafttretensdatum Gegenstand von Verhandlungen sein werde; für eine ausreichende Legisvakanz sei vorzusorgen, damit einfachgesetzliche und organisatorische Anpassungen vorgenommen werden können. Dieses Ansinnen muss aus Landessicht nur unterstrichen werden, wobei ergänzend noch anzumerken ist, dass die derzeit vorgeschlagenen Übergangsregelungen noch nicht ausreichend zu sein scheinen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. So wird beispielsweise in der Z 3. zwar ausdrücklich auch ein noch offenbleibender Außerkrafttretenstermin festgelegt, es ist daraus allerdings nicht ableitbar, wann etwa der Übergang der Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde an die Verwaltungsgerichte tatsächlich erfolgen soll, da hierfür eine der Z 4. und 5. angepasste Regelung vermisst wird. In Anbetracht dessen wird wohl davon auszugehen sein, dass die bei der Vorstellungsbehörde anhängigen Verfahren von diesen fortzuführen sein werden. Ab wann dann aber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts greifen soll, ist insbesondere in jenen Fällen unklar, in denen etwa einer Vorstellung Folge gegeben wurde und der Bescheid der Berufungsinstanz neuerlich „überprüft werden soll“. Die Vorstellungsbehörde wäre an die Rechtsmeinung des ersten Verfahrens gebunden, nicht so aber das Verwaltungsgericht, weshalb wohl auch diese Verfahren noch von der Vorstellungsbehörde zu erledigen sein dürften?

Zum Regelungsvorschlag von Art. 151 Abs. 37 Z 8, der aus Landessicht von der Zielsetzung her keinen Anlass zur Erhebung von Einwänden gibt, zumal damit eine gewisse Kontinuität in der Rechtsprechung gewährleistet werden sollte, lässt allerdings die Frage offen, welchen Status Personen, denen ein Rechtsanspruch auf Ernennung eingeräumt wird, in dem Falle haben, dass ihr Antrag auf Ernennung abgelehnt wird, und zwar während des laufenden Beschwerdeverfahrens beim Verwaltungsgerichtshof? Es scheint auch der letzte Satz der Z 8. des Art. 151 Abs. 37 unausgegoren, zumal für die erstmalige Bestellung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte nicht nur am bisherigen Mitgliederstand des UVS anzuknüpfen sein wird. Es wird die erstmalige Ernennung durch die Landesregierung bzw. den Bundespräsident auch nicht auf der Basis von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes erfolgen können, nachdem derartige Vollversammlungen wohl erst nach der Bestellung der Mitglieder gebildet werden können.

Zu Art. 2 (Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz):

Hiezu sei nur angemerkt, dass der außerordentliche „archivarische Fleiß“ der der Erstellung diese Bereinigungsnorm zugrunde liegt, nicht hoch genug einzuschätzen ist und äußerst positiv zu beurteilen ist.

Ergänzend darf zur Diskussion gestellt werden, ob im Hinblick auf den vorgeschlagenen Entfall des Art. 15 Abs. 5 B-VG, in § 1 Abs. 4 nicht auch der bezughabende Art. II § 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle BGBl. Nr. 393/1929, aufgehoben werden sollte?

3. Ergänzende Änderungsvorschläge:

Die in Aussicht genommene Novellierung der Bundesverfassung sollte aus Sicht des Landes Kärnten auch zum Anlass genommen werden, die vom BKA-VD bereits in Aussicht gestellte Möglichkeit (nicht Verpflichtung) zur elektronischen Kundmachung des Landesrechts und der Gemeindeverordnungen in der vom Bundeskanzler betriebenen elektronischen Datenbank „Rechtsinformationssystem des Bundes“ (RIS) zu schaffen, wie dies mit Schreiben des Leiters der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vom 6. Oktober 2006 an den Landesamtsdirektor von Kärnten in Aussicht gestellt wurde.

Ergänzend wäre noch darauf hinzuweisen, dass Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches in Form von Verbänden nur länderweise geführt werden können; eine bundesländerübergreifende Kooperation ist derzeit nicht möglich. Im Entwurf des Ö-Konvents (Art. 251) war die Schaffung solcher Verbände vorgesehen, der vorliegende Entwurf zum B-VG lässt diese ergänzende Regelung allerdings vermissen.

Ein Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA